



Corporate Governance Bericht 2015 der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates der Brandenburgischen Gesellschaft für Kultur und Geschichte gGmbH

Die Gesellschafterversammlung der „Haus der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte gGmbH“ hat am 12.9.2005 die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die in dem Corporate Governance Kodex für die Beteiligung des Landes Brandenburg an privatrechtlichen Unternehmen (CGK) enthaltenen Regeln für die Unternehmen (Abschnitt VI.) zu beachten. Für das Geschäftsjahr 2015 kommt die aktualisierte Fassung des CGK vom 21. September 2010 zur Anwendung. Dies erstreckt sich auch auf die „Brandenburgische Gesellschaft für Kultur und Geschichte gGmbH“ (BKG gGmbH), die ihre Geschäftstätigkeit mit der Eintragung in das Handelsregister Potsdam am 26.02.2014 als Rechtsnachfolgerin der HBPG gGmbH aufgenommen hat.

Erklärung

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat erklären, dass die Brandenburgische Gesellschaft für Kultur und Geschichte gGmbH den Regeln und Handlungsempfehlungen des von der Gesellschafterversammlung in Kraft gesetzten Corporate Governance Kodex' für die Beteiligungen des Landes Brandenburg an privatrechtlichen Unternehmen entsprochen hat und entspricht, soweit nicht im Folgenden Abweichungen dargestellt und begründet werden.

Bericht

In folgenden Punkten wird aus den angegebenen Gründen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, von Handlungsempfehlungen des Kodex' abzuweichen:

Abweichend von der Empfehlung des Kodex' tritt der Aufsichtsrat nicht einmal im Kalendervierteljahr, sondern regelmäßig zweimal im Kalenderjahr zusammen. Der Aufsichtsrat hat sich dafür entschieden, weil er einen Wirtschaftsausschuss zur Begleitung der Wirtschaftsführung gebildet hat, der möglichst regelmäßig quartalsweise zusammentritt und mit der Geschäftsführung die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft erörtert. Dieser Wirtschaftsausschuss nimmt Funktionen eines Prüfungsausschusses nach Abschnitt VI. 5.3.2 des Corporate Governance Kodex' wahr.

Eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder ist nicht festgelegt; die Entscheidung über die Besetzung des Aufsichtsrates steht den Gesellschaftern zu.

Bedingt durch das von der Gesellschaft in Anspruch genommene Online-Banking und die geringen personellen Ressourcen ist die Regelung 4.1.6. CGK, dass „... innerhalb der Gesellschaft niemand berechtigt sein (soll), allein über Konten zu verfügen“ nicht umsetzbar. Das 4-Augen-Prinzip ist unabhängig davon gewährleistet, da die Sachlich/rechnerisch-Richtig-Zeichnung und die Anordnungsbefugnis getrennt sind.

Zu folgenden Empfehlungen des CGK wird erklärt:

Diversity

Der Aufsichtsrat der BKG gGmbH wurde 2015 von sechs Frauen, darunter die Aufsichtsratsvorsitzende, und drei Männern gebildet. Der Wirtschaftsausschuss des Aufsichtsrates war mit drei Frauen besetzt. Die Positionen der Geschäftsführung wurden von einer Frau und einem Mann wahrgenommen.

Vergütung der Geschäftsführer

Im Jahr 2015 bestand die Vergütung des Vorsitzenden der Geschäftsführung, Herr Dr. Kurt Winkler, aus einem außertariflichen Entgelt i.H.v. 77.000 Euro, die der Geschäftsführerin, Frau Brigitte Faber-Schmidt, aus einem tarifgebundenen Entgelt gem. E 15, Stufe 5, i.H.v. 71.000 Euro.

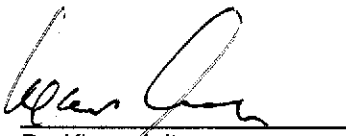
Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten keine Vergütung. Von der Gesellschaft wurden auch keine Vergütungen für persönlich erbrachte Leistungen oder hierfür Vorteile gewährt.

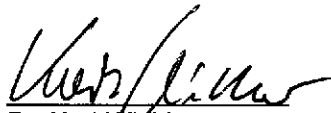
Potsdam, den 11.05.2016

Für den Aufsichtsrat

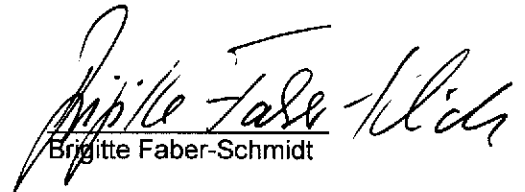
Für die Geschäftsführung



Dr. Klaus Art
Stellv. Aufsichtsratsvorsitzender



Dr. Kurt Winkler



Brigitte Faber-Schmidt